

# Umweltbericht

zum Flächennutzungsplan, 39. Änderung  
**Stadt Bad Salzdetfurth**



Projektbearbeitung: M.Sc. Marko Krause

Stand: 04.09.2019

Im Auftrag der  
Stadt Bad Salzdetfurth  
FB 3 – Bauen, Wohnen und Umwelt  
Oberstraße 6  
31162 Bad Salzdetfurth



**GRUPPE FREIRAUMPLANUNG**

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB

Landschaftsarchitekten

30855 Langenhagen

Tel.: 05 11 / 9 28 82-0

Fax: 0511 / 9 28 82-32

Email: [gfp@gruppefreiraumplanung.de](mailto:gfp@gruppefreiraumplanung.de)



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzdetfurth.....	1
1.2	Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan.....	4
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind .....	4
1.3.1	Allgemeine Zielsetzungen für den Raum nach Fachplänen .....	4
1.3.1.1	Landesraumordnungsprogramm .....	4
1.3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm.....	5
1.3.1.3	Landschaftsrahmenplan.....	5
1.3.1.4	Flächennutzungsplan .....	5
1.3.2	Bundesnaturschutzgesetz.....	5
1.3.2.1	Schutzgebiete und Objekte .....	6
1.3.2.2	Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG .....	6
1.3.3	Umweltprüfung im Baurecht.....	8
1.3.4	Waldrecht .....	8
1.3.5	Wasserrecht .....	8
1.3.6	Bodenrecht .....	9
1.3.7	Abfallrecht.....	9
1.3.8	Klimaschutzrecht und Energieeinsparung/ -versorgung .....	10
1.3.9	Störfallschutz .....	11
1.3.10	Nachhaltigkeitsstrategie.....	11
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (Umweltauswirkungen).....</b>	<b>13</b>
2.1	Bestandsaufnahme.....	13
2.1.1	Boden 13	
2.1.2	Wasser 13	
2.1.3	Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt .....	14
2.1.4	Landschaft.....	18
2.1.5	Klima und Luft.....	18
2.1.6	Mensch und seine Gesundheit.....	19
2.1.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	19
2.1.8	Fläche 20	
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	21
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung .....	22
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung.....	22
2.3.1	Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes .....	22
2.3.1.1	Boden .....	23

2.3.1.2	Wasser.....	23
2.3.1.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	24
2.3.1.4	Landschaft/Erholung .....	24
2.3.1.5	Klima und Luft.....	25
2.3.1.6	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	25
2.3.1.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	25
2.3.1.8	Fläche .....	25
2.4	Der Besondere Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG) .....	26
2.4.1	Artenschutzrechtlich relevante Arten.....	26
2.4.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	27
2.4.3	Europäische Vogelarten.....	27
2.4.4	Überprüfung der Zugriffsverbote .....	28
2.4.5	Tötungs- und Verletzungsverbote (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG).....	28
2.4.6	Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) .....	28
2.4.7	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	29
2.4.8	Fazit .....	29
2.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	29
2.5.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	30
2.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	30
2.6	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen.....	32
2.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	32
<b>3</b>	<b>Weitere Angaben zur Umweltprüfung .....</b>	<b>33</b>
3.1	Beschreibung der Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	33
<b>4</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) .....</b>	<b>34</b>
<b>5</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>35</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>36</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Geltungsbereichs innerhalb des Ortsteils Klein Dungen südöstlich von Hildesheim. Quelle: Google Earth. Stand: 06.08.2019. ....	2
Abbildung 2: Lageplan des Änderungsbereiches der 39. Änderung des FNP innerhalb des Ortes Klein Dungen. Zur Verfügung gestellt durch die Stadt Bad Salzdetfurth. ....	3
Abbildung 3: Besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und europäisch geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (verändert nach BLESSING & SCHARMER, 2013, S. 18). ....	7
Abbildung 4: Südlicher Teil des Änderungsbereiches mit "Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche" (GIA). Blickrichtung West. Foto: Gruppe Freiraumplanung. ....	15
Abbildung 5: Nördlicher Teil des Änderungsbereiches mit "verdichtetem Einzel- und Reihenhausbau" (OED). Blickrichtung Nord. Foto: Gruppe Freiraumplanung. ....	16

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um die Bewertungseinstufung in Anlehnung an DRACHENFELS (2012).....	17
Tabelle 5: Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern .....	21
Tabelle 4: Überplanung von Biotoptypen (m <sup>2</sup> ) durch die Änderung des FNP .....	24
Tabelle 7: Nicht relevante Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	27
Tabelle 8: Festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen .....	30
Tabelle 9: Festzusetzende Ausgleichsmaßnahmen .....	31
Tabelle 7: Ermittlung des Kompensationsbedarfs .....	31



## 1 EINLEITUNG

Gem. § 2a BauGB sind in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2a in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB<sup>1</sup>.

### 1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzdetfurth

Die Stadt Bad Salzdetfurth beabsichtigt, durch die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbaufläche auf dem südlichen Grundstück des Änderungsbereiches (Flurstück 160/76, anteilig) zu schaffen. Zudem entspricht die bisherige Darstellung als Grünfläche – Parkanlage nicht der tatsächlichen Nutzung im Änderungsbereich. Dies soll durch die 39. Änderung des FNP angepasst werden.

Die Fläche des geplanten Änderungsbereiches wird aktuell unterschiedlich genutzt. Im nördlichen Bereich befinden sich drei Wohnhäuser samt verschiedener Nebenanlagen und Gartenbereichen. Der Bereich südlich der vorhandenen Wohnnutzung wird aktuell als Weidefläche genutzt.

Der Änderungsbereich soll mit der 39. Änderung des FNP als Wohnbaufläche dargestellt werden. Im Zuge der Änderung soll der Änderungsbereich aus der Kulisse des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Innerste und Kupferstrang“ (Id.-Nr.: 550) herausgenommen werden. Hierzu wurden Hochwasserschutzmaßnahmen in Form eines Erdwalles im südlichen sowie einer Hochwasserschutzmauer im nördlichen Bereich errichtet.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 88/6, 88/7, 332/87 sowie anteilig die Flurstücke 88/4, 330/87, 333/87 und 160/76 der Flur 2 in der Gemarkung Klein Dün- gen. Er befindet sich westlich an die Straße „Sonnenberg“ anschließend zentral inner- halb des Ortsteils Klein Dün- gen unter Verwaltung der Stadt Bad Salzdetfurth. Der Ort liegt im südlichen Bereich des Landkreises Hildesheim. Der Änderungsbereich liegt in einem insgesamt ländlich geprägten Gebiet mit vorherrschender landwirtschaftlicher Nutzung. Der Bereich ist durch die waldbestandenen Höhenzüge des Hildesheimer Waldes und weiterer in der Umgebung befindlicher Waldbereiche umgeben.

Die Gesamtflächengröße des Änderungsbereiches beträgt 0,25 ha.

---

<sup>1</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Anlage 1.

Westlich schließen an das Plangebiet die Auenbereiche der Lamme an, die in einer Entfernung von ca. 30 m westlich des Änderungsbereiches in nordöstliche Richtung verläuft. Südlich schließen weitere Weide- bzw. Ackernutzungen an den Änderungsbereich an.



**Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Geltungsbereichs innerhalb des Ortsteils Klein Dungen süd-östlich von Hildesheim. Quelle: Google Earth. Stand: 06.08.2019.**

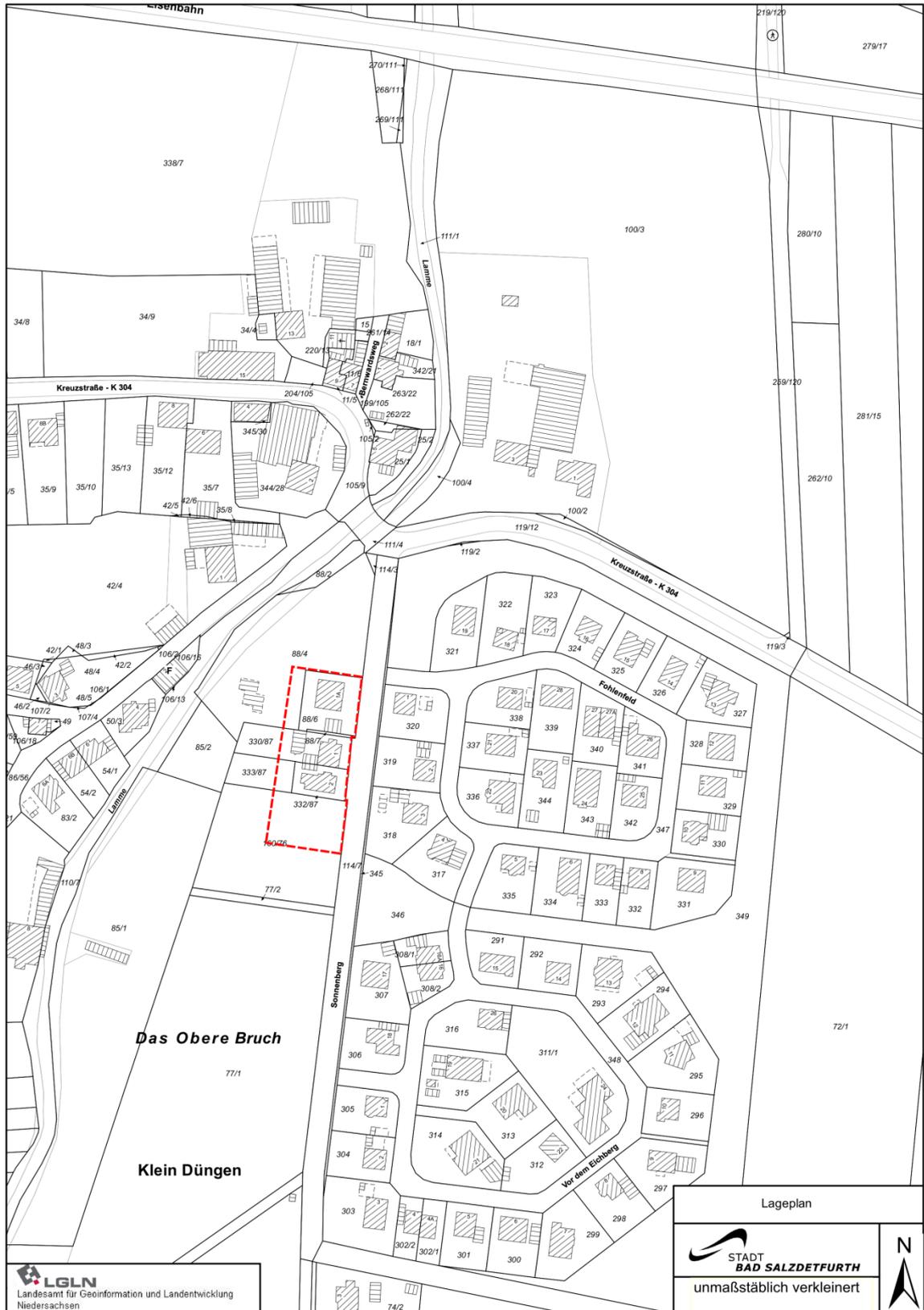


Abbildung 2: Lageplan des Änderungsbereiches der 39. Änderung des FNP innerhalb des Ortes Klein Dungen. Zur Verfügung gestellt durch die Stadt Bad Salzdetfurth.

## **1.2 Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan**

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt im § 2 Abs. 4 sowie in der Anlage 1 die Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Im BauGB § 2 Abs. 4 heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Für die Aufstellung der 39. Änderung des FNP der Stadt Bad Salzdetfurth ist somit ein Umweltbericht erforderlich, der sich auf die, soweit vorhanden, zusätzlichen bzw. anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt, die durch die sich durch die Änderung des FNP ergeben. Da der zugrundeliegende FNP der Stadt Bad Salzdetfurth Anfang der 1980er Jahre aufgestellt worden ist, sind bzgl. einer dazu durchgeführten Umweltprüfung keine grundlegenden Informationen vorhanden, auf die sich in dem vorliegenden Umweltbericht zur 39. Änderung des FNP bezogen werden kann.

## **1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind**

### **1.3.1 Allgemeine Zielsetzungen für den Raum nach Fachplänen**

#### **1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm**

Das LROP Niedersachsen ist am 14. Juli 2017 in Kraft getreten<sup>2</sup>. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

---

<sup>2</sup> Die Landesregierung Niedersachsen (2017): Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP sind bezüglich des geplanten Bebauungsplanes keine Zielvorgaben enthalten. Die Ziele und Grundsätze zur gesamt-räumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) werden mit der Änderung des FNP berücksichtigt.

### **1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm**

Entsprechend des § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das Regionale Raumordnungsprogramm<sup>3</sup> enthält Grundsätze und Ziele zur angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklung des Landkreises Hildesheim und konkretisiert damit die Ziele der Landesplanung.

Westlich bzw. südwestlich angrenzend an den Änderungsbereich wird im Regionalen Raumordnungsprogramm ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz dargestellt.

### **1.3.1.3 Landschaftsrahmenplan**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim hat nicht im Original vorgelegen bzw. ist dieser nicht online einsehbar. Es wurde eine Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim durchgeführt. Es sind im aktuell gültigen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (1993) keine Festsetzungen enthalten, die der geplanten Änderung des FNP entgegenstehen. Der Bereich ist aktuell als Ackerfläche gekennzeichnet.

### **1.3.1.4 Flächennutzungsplan**

Der Änderungsbereich ist in dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Salzdetfurth als „Grünfläche – Parkanlage“ sowie als Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Aktuell weist das südliche, unbebaute Teilstück des Änderungsbereiches noch keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf. Eine Aufstellung ist für den Änderungsbereich auch nicht geplant.

## **1.3.2 Bundesnaturschutzgesetz**

Es ist den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>4</sup> wie folgt Rechnung zu tragen:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generati-

---

<sup>3</sup> Landkreis Hildesheim (2016): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim. Oktober 2016. Letzte Änderung: 1. Änderung 2018. FD 305 Kreisentwicklung und Infrastruktur

<sup>4</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (BGBl. IS. 2542)) vom 29. Juli 2009. - BGBl I S. 2542, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009. Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017- BGBl. I S. 3202.

onen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

### **1.3.2.1 Schutzgebiete und Objekte**

Der Änderungsbereich liegt aktuell innerhalb Gebietskulisse der Auenbereiche des Prioritätsgewässers „Lamme“ gem. Wasserrahmenrichtlinie. Durch die bereits umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen ist der Änderungsbereich nicht mehr als Teil der Auenbereiche der Lamme anzusehen.

Weitere Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche liegen im Änderungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend nicht vor. Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung gem. BNatSchG, bzw. FFH- und VS-RL werden von der Planung nicht betroffen.

### **1.3.2.2 Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden (vgl. Blessing & Scharmer 2013<sup>5</sup>; BNatSchG 2009<sup>6</sup>). Planungsrelevant sind die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die bereits in der Bauleitplanung insgesamt zu berücksichtigen sind, obwohl erst die Umsetzung der Planungen zu einem Verstoß gegen diese Verbote führen kann und artenschutzrechtliche Belange in der Regel erst auf Ebene des Bebauungsplans zu bewältigen sind (vgl. Blessing & Scharmer 2013, S. 10f.).

Gemäß § 44 Abs. Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

---

<sup>5</sup> BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 138 S.

<sup>6</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (BGBl. IS. 2542)) vom 29. Juli 2009. - BGBl I S. 2542, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009. Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017- BGBl. I S. 3202.

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Die Definition, welche Arten als streng bzw. besonders geschützt gelten, richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Eine Übersicht hierzu bietet die nachfolgende Abbildung 3.

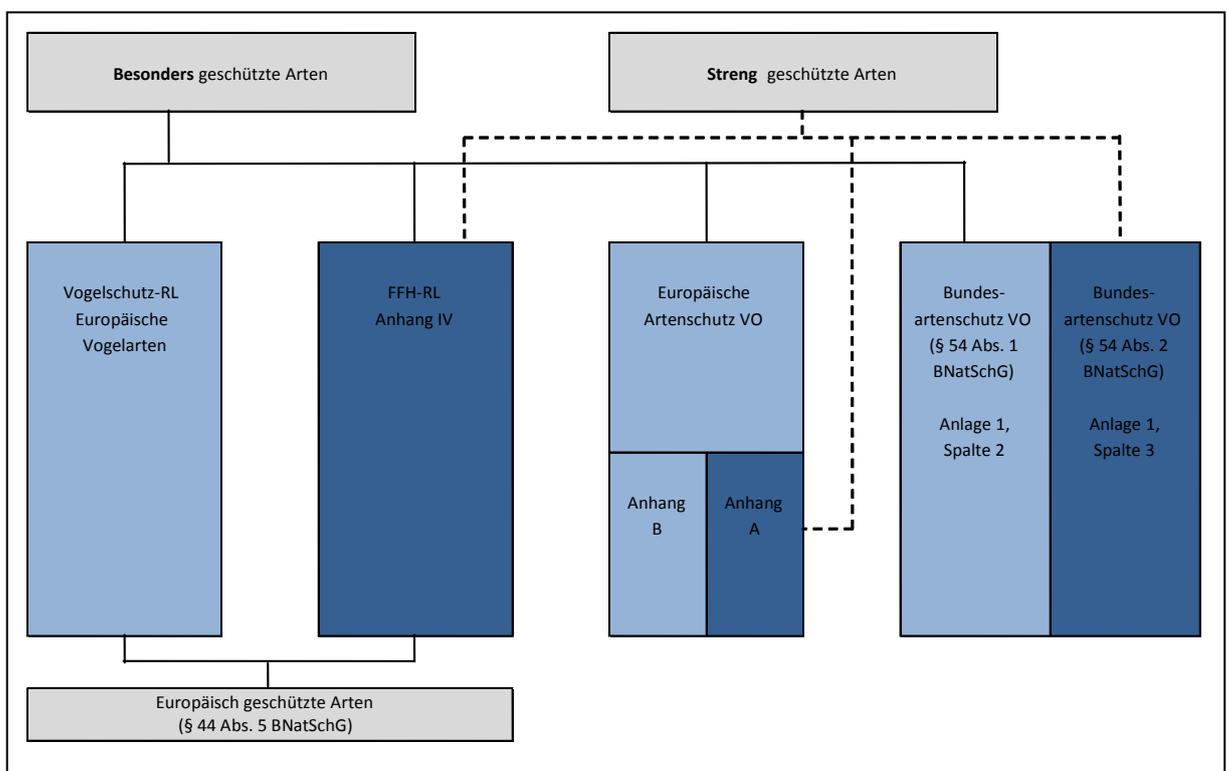


Abbildung 3: Besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und europäisch geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (verändert nach BLESSING & SCHARMER, 2013, S. 18).

Als streng geschützte Arten gelten demnach die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die Arten des Anhangs A der europäischen Artenschutzverordnung und alle Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung unter Anlage 1, Spalte 3 aufgeführt sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Handlungen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 freigestellt werden. Unter anderem muss dazu für alle betroffenen europäisch geschützten Arten sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Dazu

können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Für weitere Details sei auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.

Ist eine Freistellung nicht möglich, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, verbleibt nur noch die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG (Einzelfall).

### **1.3.3 Umweltprüfung im Baurecht**

Für alle Bauleitpläne muss gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

### **1.3.4 Waldrecht**

Die Ziele des BWaldG<sup>7</sup> sind der Erhalt, ggf. die Mehrung und die Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes, die Förderung der Forstwirtschaft und eine Herbeiführung eines Ausgleichs der Interessen der Allgemeinheit und der Belange der Waldbesitzer. In Niedersachsen gilt das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)<sup>8</sup>.

In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich kleinere, lineare Feldgehölzstrukturen.

Waldflächen gemäß § 2 des BWaldG sind innerhalb des Änderungsbereiches der 39. Änderung des FNP bzw. in unmittelbarer Umgebung nicht enthalten.

### **1.3.5 Wasserrecht**

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz gemäß Wasserhaushaltsgesetz<sup>9</sup> und Niedersächsischem Wassergesetz (NWG). Demnach ist das

---

<sup>7</sup> Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 02.Mai 1975, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (Bundesgesetzblatt I. S. 57).

<sup>8</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 - letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97), Stand: 01. Januar 2006.

<sup>9</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009. Zuletzt geändert am 07. August 2013.

Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern.

Der Änderungsbereich für die 39. Änderung des FNP befindet sich innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Innerste und Kupferstrang“ (Ident.-Nr.: 550).

Eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten liegt im Geltungsbereich sowie im räumlichen Zusammenhang nicht vor.

Im Mittel 50 m entfernt von der westlichen Grenze des Änderungsbereiches fließt mit der „Lamme“ (Gewässerkörpernr.: 20012) ein Prioritätsgewässer gem. Wasserrahmenrichtlinie in nordöstliche Richtung.

Weitere Still- oder Fließgewässer befinden sich nicht im Änderungsbereich bzw. in unmittelbarer Umgebung.

### 1.3.6 Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbare Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)<sup>10</sup> einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszus schöpfen, die in § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines weiträumigen Gebietes mit Böden, die eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit aufweisen und aus diesem Grund als Suchräume für schutzwürdige Böden gekennzeichnet sind<sup>11</sup>.

### 1.3.7 Abfallrecht

Nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)<sup>12</sup> ist bei der Entwicklung des Gebiets darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit folgt. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Abfälle entstehen durch die 39. Änderung des FNP nicht. Im weiteren Verlauf der Entwicklung des Gebietes, z.B. der Bebauung des südlichen Teilbereiches, können baubedingt Abfälle anfallen. Diese Abfälle sind vom jeweiligen Verursacher bzw. Verantwortlichen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu entsorgen.

---

<sup>10</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998. Zuletzt geändert am 20. Juli 2017.

<sup>11</sup> Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Niedersächsisches Bodeninformationssystem. NIBIS-Kartenserver. Www, aufgerufen am 21.07.2019. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=636>

<sup>12</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012. (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist.

## **Altlasten**

Es liegen keine Angaben über im Änderungsbereich der 39. Änderung des FNP vorhandene Altlasten vor.

Sollten bei späteren Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist dies der entsprechenden Stelle im Landkreis Hildesheim umgehend mitzuteilen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

## **Immissionsschutzrecht**

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Zudem sind die Regelungen zum Schutz vor Lärm zu berücksichtigen (BlmSchG<sup>13</sup> inkl. Verordnungen, technische Regelungen (TA-Lärm) sowie Vorsorgewerte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“).

## **Luftreinhaltung, Schadstoffe**

Das Gebiet unterliegt den geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

## **Lärm**

Das Gebiet unterliegt den geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

### **1.3.8 Klimaschutzrecht und Energieeinsparung/ -versorgung**

Die Energieversorgung späterer Nutzungen ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung ggf. nachfolgender Bauleitpläne u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert weiterhin die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz.

Die Landesregierung des Landes Niedersachsen hat den Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz)“ erarbeitet. Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels festgelegt und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden<sup>14</sup>.

<sup>13</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

<sup>14</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2019A): Klimapolitik in Niedersachsen. Artikel vom 12.12.2018. Www, aufgerufen am 08.08.2019.  
[https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien\\_einzelnere\\_gionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien_einzelnere_gionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html)

### 1.3.9 Störfallschutz

Nach §50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die Seveso-III-Richtlinie<sup>15</sup> fordert in Artikel 13, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Nach §3 Abs. 5c BImSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur gebotenen Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Für den Änderungsbereich der 39. Änderung des FNP der Stadt Bad Salzdetfurth ist eine explizite Ausweisung von Sicherheitsabständen nicht notwendig. Eine Gefahrenwirkung geht von den geplanten Nutzungen nicht aus. Über Gefahrenwirkungen von in der Umgebung vorhandenen Betriebsnutzungen, die sich auf das Plangebiet auswirken können, liegen keine Angaben vor.

### 1.3.10 Nachhaltigkeitsstrategie

Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 von z.Z. ca. 66 Hektar auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Damit wird die in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch in der Neuauflage aus dem Jahr 2016<sup>16</sup> verschärft.

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

<sup>16</sup> Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

Der Klimaschutzplan 2050<sup>17</sup> vom November 2016 gibt die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vor. In diesem Plan strebt die Bundesregierung sogar bis 2050 das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an. Damit hat die Bundesregierung eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen.

Um dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Fläche zu begegnen, ist die „Fläche“ mit der Änderung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 in den Schutzgutkatalog des § 2 UVPG integriert worden. Der Flächenverbrauch kann sowohl Risiken für die menschliche Gesundheit und das kulturelle Erbe, als auch für die Umwelt bergen<sup>18</sup>.

Der Änderungsbereich der 39. Änderung wurde in der bisher gültigen Fassung des FNP als „Grünfläche – Parkanlage“ sowie als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Zum Zeitpunkt der Ausweisung des FNP hat die Bebauung, die sich im nördlichen Bereich des Änderungsbereiches befindet, bereits mit selbiger Nutzung bestanden.

Der Geltungsbereich ist daher teilweise durch größere versiegelte und bebaute Bereiche geprägt, schließt aber mit der südlichen Teilfläche auch unversiegelte Bereiche mit ein.

Die zusätzlich zu erwartende Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung beschränkt sich auf ein Baugrundstück und ist damit vergleichsweise gering. Sie entsteht durch die geplante Wohnbebauung sowie durch die Anlage von Zufahrten und Stellflächen.

Im Zuge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Fläche, des Bodens, des Wassers sowie der Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt, die sich durch die Umsetzung des Planungsvorhabens ergibt, ist soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen.

---

<sup>17</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016

<sup>18</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Anlage 1 Nr. 2b Doppelbuchst. ee.

## **2 BESTANDSAUFNAHME UND PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES (UMWELTAUSWIRKUNGEN)**

### **2.1 Bestandsaufnahme**

#### **2.1.1 Boden**

Die BK50 (Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000) des LBEG<sup>19</sup> weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes des Bodentyp „Mittlere Gley-Vega“ (G-AB3) aus.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines großräumigen Bereiches, der aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit als Suchraum für schutzwürdige Böden gekennzeichnet ist (ebd.).

Dem Vorhabenträger liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet vor.

Der Geltungsbereich wurde bisher für Wohnnutzung sowie im südlichen Bereich als Acker- bzw. Grünlandfläche (Weide) genutzt. Hauptanteilig sind die Böden durch Gebäude, Stellflächen sowie weitere Nebenanlagen versiegelt. Für weitere Teilflächen ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenverhältnisse aufgrund der anthropogenen Einflussnahme stark überprägt und sowohl in Aufbau und Struktur als auch im Hinblick auf die biotische Lebensraumfunktion sowie die Speicher- und Reglerfunktion des Bodenkörpers beeinträchtigt sind.

Die Bodenfunktionen der versiegelten Flächen im Plangebiet sind vollständig verloren gegangen. Der südliche, als Acker- bzw. Grünlandfläche genutzte Bereich erfüllt natürliche Bodenfunktionen.

#### **Bewertung**

Die Bodenfruchtbarkeit bzw. die Ertragsfähigkeit der vorliegenden Böden wird im Änderungsbereich mit „sehr hoch“ bewertet. Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung wird mit „mäßig gefährdet“ angegeben (ebd.).

Da Suchräume für schutzwürdige Böden vorliegen und die Bodenfruchtbarkeit mit „sehr hoch“ bewertet wird, wird dem Schutzgut Boden, abgesehen von den vorbelasteten Böden durch Versiegelung und anthropogenen Überprägung und des damit einhergehenden Verlusts der natürlichen Bodenfunktionen im nördlichen Teilbereich, eine besondere Bedeutung beigemessen.

#### **2.1.2 Wasser**

Durch die 39. Änderung des FNP liegt eine Betroffenheit des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Innerste und Kupferstrang“ (Ident.-Nr.: 550) vor, das sich

---

<sup>19</sup> Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS@KARTENSERVER. Www, aufgerufen am 08.08.2019. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=636>

über den kompletten Änderungsbereich erstreckt. Eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten liegen nicht vor.

In einer Entfernung von gemittelt 50 m westlich fließt die Lamme in nordöstlicher Richtung an dem Änderungsbereich vorbei. Die Lamme (EU-Code: DE\_RW\_DENI\_20012) wird dem Typ 9.1: „Karbonatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse“ zugeordnet<sup>20</sup> und ist ein in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie relevantes Gewässer.

Eine Beeinträchtigung dieses oder weiterer Oberflächengewässer findet durch die geplante Änderung des FNP nicht statt.

Gemäß den Angaben der Hydrogeologischen Übersichtskarte von Niedersachsen (HÜK 200<sup>21</sup>) befindet sich der Änderungsbereich in einem großräumigen Gebiet, in dem Festgestein mit einer vermuteten Grundwasserfließrichtung vorliegt. Demnach ist die Lage der Grundwasseroberfläche für den Änderungsbereich nicht bestimmbar. Die Grundwasserneubildung wird mit 0-20 mm/Monat, am nördlichen Rand des Änderungsbereichs mit einer Grundwasserzehrung angegeben.

### **Regenwasserrückhaltung und -klärung**

Die oberflächennah anstehenden, unversiegelten Böden im Plangebiet sind überwiegend in der Lage, das anfallende Niederschlagswasser ohne größeres Rückstaurisiko aufzunehmen. Die Niederschlagsentwässerung der bebauten Flächen des Änderungsbereiches erfolgt über einen Anschluss an die Kanalisation.

### **Bewertung**

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (SGWU) wird für den Änderungsbereich als „mittel“ bewertet<sup>22</sup>.

Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser im Änderungsbereich keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit feststellbar. Diesem wird jedoch aufgrund der aktuell gegebenen Lage innerhalb des o.g. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes eine hohe Bedeutung beigemessen.

### **2.1.3 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt**

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine gem. § 30 BNatSchG<sup>23</sup> geschützte Biotope oder sonstige aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche vor.

---

<sup>20</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2019B): Umweltkartenserver. Www, aufgerufen am 20.07.2019 <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

<sup>21</sup> Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS@KARTENSERVEN. Www, aufgerufen am 21.07.2019. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=636>

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (BGBl. IS. 2542)) vom 29. Juli 2009. - BGBl I S. 2542, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009. Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017- BGBl. I S. 3202.

Schutzgebiete oder sonstige geschützte Bereiche, die speziell Pflanzen, Tiere oder die biologische Vielfalt betreffen liegen innerhalb des Geltungsbereichs oder in unmittelbarer Nähe dazu nicht vor.

### **Biotoptypen**

Eine Biotoptypenerfassung wurde für den Geltungsbereich im Juni 2019 durch die Gruppe Freiraumplanung im Rahmen einer Ortsbegehung durchgeführt. Die vorliegenden Biotoptypen wurden entsprechend den Vorgaben nach v. Drachenfels (2016)<sup>24</sup> aufgenommen und beschrieben.

#### Bestand

Der südliche Teilbereich des Änderungsbereiches ist dem Biotoptyp „Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche“ (GIA) zuzuordnen. Dieser bedeckt somit etwa 1/3 des Änderungsbereiches.

Der nördliche, bereits durch Wohnbebauung sowie entsprechende Nebenanlagen in Anspruch genommene Teilbereich ist dem Biotoptyp „Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet“ (OED) zuzuordnen.



**Abbildung 4: Südlicher Teil des Änderungsbereiches mit "Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche" (GIA). Blickrichtung West. Foto: Gruppe Freiraumplanung.**

<sup>24</sup> DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover. Stand Juli 2016.



**Abbildung 5: Nördlicher Teil des Änderungsbereiches mit "verdichtetem Einzel- und Reihenhausegebiet" (OED). Blickrichtung Nord. Foto: Gruppe Freiraumplanung.**

### Bewertung

Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht erfasst und sind dort auch nicht zu erwarten. Gleiches gilt für gesetzliche geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG und FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.

Die vorhandene Biotopausstattung ist im nördlichen Bereich durch anthropogene Nutzung (Wohnen) bestimmt und weist nur einen geringen Natürlichkeitsgrad auf. Den verdichteten und versiegelten Flächen ist hinsichtlich des Schutzguts nur eine sehr geringe Bedeutung beizumessen, den Hausgartenbereichen kommt eine mittlere Bedeutung zu.

Dem südlichen, aktuell mit „Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche“ (GIA) belegten Bereich wird eine mittlere Bedeutung beigemessen.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die Einstufung nach DRACHENFELS (2012)<sup>25</sup> und ist in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammenfassend aufgeführt.

<sup>25</sup> DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste). In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/12), Juni 2012 (Korrigierte Fassung 20.9.2018).

**Tabelle 1: Übersicht Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um die Bewertungseinstufung in Anlehnung an DRACHENFELS (2012)**

Kürzel	Biotopbezeichnung	§	FFH	Re	We
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche	-	-	(*)	II
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet	-	-	.	I

**Erläuterungen:**

**§** = gesetzlicher Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen

**FFH** = Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen

**Re** = Regenerationsfähigkeit:

\*\* : schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)

\* : bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)

() : meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)

/: : untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze)

.

: keine Angabe (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II)

**We** = Wertstufe:

V : besondere Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher sowie halbnatürlicher Biotoptypen)

IV : besondere bis allgemeine Bedeutung

III : allgemeine Bedeutung

II : allgemeine bis geringe Bedeutung

I : geringe Bedeutung (v.a. intensiv genutzte, strukturarme Biotoptypen)

.

: keine Angabe (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II)

## Fauna

Faunistische Erfassungen erfolgten für den Änderungsbereich nicht. Die Bestandsbewertung bzgl. der Fauna wird auf Grundlage einer Potenzialeinschätzung, die sich an der bestehenden Habitatausstattung orientiert, durchgeführt.

Grundsätzlich ist auf der südlichen Teilfläche des Änderungsbereiches ein Vorkommen von Brutvogelarten des Offenlandes auf dem vorhandenen Grünland möglich. Im nördlichen, bereits durch Wohnnutzung belegten Teilbereich ist ein Vorkommen von gehölz- sowie gebäudebrütenden Vogelarten nicht ausgeschlossen. Durch die Lage innerhalb des Siedlungsbereiches sind dabei hauptsächlich allgemein verbreitete Arten der Siedlungen zu erwarten mit hoher Störungstoleranz gegenüber visuellen und akustischen Störwirkungen. Zudem ist eine Habitatfunktion für Fledermäuse möglich.

Auf sämtlichen unversiegelten Bereichen des Änderungsbereiches liegt eine grundlegende Lebensraumbedeutung vor. Diese beherbergen in der Regel eine Vielzahl von Bodenlebewesen, von Kleinstlebewesen bis hin zu ggf. Kleinsäugetern wie z.B. der Feldmaus.

### Bewertung

Von faunistischer Bedeutung sind im Änderungsbereich die vorhandenen Gehölzbestände und Gebäude im nördlichen Teilbereich, die potenziell als Lebensraum für verschiedene Fledermausarten und Vögel dienen können. Weiter ist die bestehende Grünlandfläche im südlichen Teilbereich von faunistischer Bedeutung (Habitatfunktion). Aufgrund der fehlenden geplanten Nutzungsänderung im nördlichen Teil des Änderungsbereiches und der Vorbelastung der Habitatfunktion durch die Weidenutzung im südlichen Teilbereich kann für das Teilschutzgut Fauna von einer allgemeinen Bedeutung ausgegangen werden.

#### **2.1.4 Landschaft**

Der Änderungsbereich der 39. Änderung des FNP der Stadt Bad Salzdetfurth befindet sich innerhalb einer ländlich geprägten Ortschaft in einer landwirtschaftlich dominierten, halboffenen Kulturlandschaft. Diese ist in weiterer Umgebung durch waldbestandene Höhenzüge, kleinere Feldgehölze sowie den von Gehölzen begleiteten Innerstelauf geprägt.

In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich östlich und westlich von Wohnnutzung dominierte Dorfgebiete, nördlich schließt ein landwirtschaftlich geprägtes Dorfgebiet an. In südliche Richtung geht der Änderungsbereich in landwirtschaftlich genutzte Flächen über.

### Bewertung

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der landwirtschaftlichen Nutzungsprägung kann der Raum insgesamt als anthropogen beeinflusst bewertet werden. Der Änderungsbereich selbst besitzt aufgrund der geringen Flächengröße und des Fehlens landschaftsbildprägender Strukturen keine explizite Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Er kann als anthropogen überprägt und wenig natürlich bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion durch die landschaftliche Komponente wird dem Änderungsbereich keine Bedeutung beigemessen.

Insgesamt wird das Schutzgut Landschaft aufgrund des Fehlens entsprechender Strukturen und Funktionen im Änderungsbereich mit allgemeiner Bedeutung bewertet.

#### **2.1.5 Klima und Luft**

Das Plangebiet liegt an der östlichen Grenze der naturräumlichen Region Nr. 8.2 „Weser- und Weserleinebergland“ in der Roten-Liste-Region „(H) Hügel- und Bergland“.

Der Änderungsbereich ist größtenteils umgeben von Dorfgebiet, das nicht als Kaltluft- oder Frischluftentstehungsgebiet wirkt. Südlich anschließende Ackerbereiche können als Kaltluftentstehungsgebiete wirken. Die größeren Gehölz- und Waldbereiche in der weiteren Umgebung des Änderungsbereiches dienen der Frischluftentstehung.

Der Geltungsbereich selber ist bezüglich seiner lufthygienischen Funktion aktuell aufgrund der geringen Flächengröße klimatisch von geringer Bedeutung. Vorbelastungen für das Mikroklima bestehen innerhalb des Geltungsbereichs durch einen hohen Anteil bereits versiegelter Fläche.

#### Bewertung

Die Flächen der Plangebiete sind bzgl. des Schutzgutes Klima und Luft mit allgemeiner Bedeutung einzustufen.

### **2.1.6 Mensch und seine Gesundheit**

Die Flächen im räumlichen Umfeld des Änderungsbereiches der 39. Änderung des FNP werden vorwiegend zu Wohn- und Wohnwirtschaftszwecken genutzt. Es besteht eine direkte Sichtbeziehung zu angrenzenden Siedlungsbereichen.

In der aktuell gültigen Fassung des FNP ist der Änderungsbereich als „Grünfläche – Parkfläche“ dargestellt.

#### Bewertung

Die Flächen des Plangebietes sind für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit von allgemeiner Bedeutung.

### **2.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Denkmalgeschützte Flächen oder Stätten im Sinne des NDSchG<sup>26</sup> liegen innerhalb des Änderungsbereichs sowie in unmittelbarer Nähe nicht vor. Es sind keine weiteren Kultur- oder Sachgüter im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung vorhanden.

Sollten im Zuge von geplanten Erdarbeiten Fundstellen offengelegt oder sonstige Hinweise auf archäologische Vorkommen aufgedeckt werden (z.B. auffällige Strukturänderungen und Verfärbungen des Bodens bzw. Fremdstoffe wie Scherben etc.) sind diese nach § 14 Abs. 2 NDSchG meldepflichtig. Die Fundstellen sind gem. § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu belassen, damit deren Begutachtung und Registrierung sowie ggf. Bergung erfolgen kann. Für den weiteren Umgang mit diesen Fundstellen ist die Untere Denkmalschutzbehörde hinzuzuziehen.

#### Bewertung

Die Flächen des Geltungsbereichs haben aufgrund des Fehlens entsprechender Objekte für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter eine allgemeine Bedeutung.

---

<sup>26</sup> Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert: § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

### **2.1.8 Fläche**

Der Änderungsbereich der 39. Änderung des FNP der Stadt Bad Salzdetfurth ist im nördlichen Bereich nahezu vollständig durch bestehende Bebauung sowie durch Lagerflächen und Nebenanlagen im Sinne einer Flächenversiegelung in Anspruch genommen. Der südliche Bereich ist bisher nicht durch Überbauung in Anspruch genommen. Dieser unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung (Weidenutzung).

Die Fläche des Geltungsbereichs hat aufgrund der bestehenden Bebauung und Wohnnutzung sowie der anthropogenen Überprägung auch der unversiegelten Flächen lediglich im südlichen Teilbereich eine Funktion als natürlicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere erfüllt. Durch die intensive Nutzung ist auch in diesem Bereich die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere als eingeschränkt zu betrachten.

#### Bewertung

Dem Schutzgut Fläche wird aufgrund der insgesamt sehr geringen Flächengröße sowie der eingeschränkten vorgesehenen Änderung der Nutzung und der damit verbundenen geringen Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen lediglich eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

## 2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Tabelle 2: Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

↓	Mensch u. menschliche Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Mensch u. menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Produktionsstätte)	Trinkwasser, Überschwemmungen	Luftqualität, immissionsökologische Austauschfunktionen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informationsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bodenwasserhaushalt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstattung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewässergüte/ -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima / Luft		Temperatur, Luftreinhalung / Luftverunreinigung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes			Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild

Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				
------------------	--	--	----------------	-----------------------------------	--	--	--	--

Die Tabelle 2 stellt die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen. Das Schutzgut Fläche ist demgegenüber rein quantitativ auf die wirtschaftliche Verfügbarkeit von Flächen für die Landwirtschaft ausgerichtet und deshalb gesondert von den qualitativen Betrachtungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zu sehen.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung

Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für den Änderungsbereich keine Nutzungsänderung ergibt.

## 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung

### 2.3.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die 39. Änderung des FNP zu erwarten sind.

Die 39. Änderung des FNP stellt für den Änderungsbereich Wohnbaufläche dar. Ca. zwei Drittel der Fläche sind bereits durch Wohnbebauung und entsprechende Wohnnutzung in Anspruch genommen. Für den südlichen Teilbereich wird eine entsprechende Bebauung und spätere Nutzung durch die Darstellung als Wohnbaufläche vorbereitet.

Es ist davon auszugehen, dass der Charakter des Gebietes weitestgehend unverändert bleibt.

Laut der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches<sup>27</sup> ist bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung jeweils die nachhaltige Verfügbarkeit der genutzten Ressourcen zu berücksichtigen.

Innerhalb des Planungsraumes kann, in Bezug auf die oben ausgeführten, geringen Veränderungspotenziale, die nachhaltige Verfügbarkeit genutzter Ressourcen aufgrund lediglich geringer Wirkungen von dem Planungsvorhaben auf das betreffende Plangebiet und die nähere Umgebung, für alle Schutzgüter sichergestellt werden.

<sup>27</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Anlage 1 Nr. 2b Doppelbuchst. bb).

### 2.3.1.1 Boden

Durch die 39. Änderung des FNP wird im südlichen Teil des Änderungsbereiches durch die Darstellung als Wohnbaufläche eine zusätzliche Versiegelung/Überbauung ermöglicht. Eine Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen betrifft lediglich Flächenanteile von ca. 750 m<sup>2</sup>.

In der nördlich anschließenden Teilfläche des Änderungsbereiches bleiben vorhandene natürliche Bodenfunktionen unverändert erhalten, da hier keine Nutzungsänderung vorgesehen ist.

In Bezug auf das Schutzgut Boden steht die 39. Änderung des FNP einer nachhaltigen Entwicklung nicht entgegen, da die ökologischen Funktionen der oberen Bodenschichten durch die Planung lediglich in geringem Ausmaß beeinträchtigt werden.

Verbleibende Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen werden außerhalb des Geltungsbereiches kompensiert (s. Kap. 2.5.2).

### 2.3.1.2 Wasser

Die oberflächennah anstehenden, unversiegelten Böden außerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahmen/Versiegelungen durch Wohnbebauung sind auch in Zukunft überwiegend in der Lage, das anfallende Niederschlagswasser ohne größeres Rückstaurisiko aufzunehmen. Für diese Flächen ergibt sich keine Veränderung der Entwässerungsverhältnisse durch die Planung.

Die Niederschlagsentwässerung der durch die Änderung des FNP vorbereiteten Wohnbebauung erfolgt über Einleitung in die straßenseitig vorhandene Kanalisation.

Der Gewässerlauf der Lamme bleibt unverändert bestehen und wird von der Planung nicht beeinträchtigt.

Bzgl. der Betroffenheit des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Innerste und Kupferstrang (Ident.-Nr.: 550) ist eine Ausgliederung des Änderungsbereiches aus der Überschwemmungsgebietskulisse durch Errichtung entsprechender Hochwasserschutztechnischer Maßnahmen vorgesehen. Zu diesem Zweck wurde die südliche Teilfläche bereits durch einen Erdwall umgeben und die nördlich anschließende Teilfläche durch eine Hochwasserschutzmauer geschützt.

Eine Kompensation für den Verlust an Retentionsraum durch Errichtung der Hochwasserschutzanlagen und Ausgliederung des Änderungsbereiches aus der Überschwemmungsgebietskulisse wurde bereits im Zuge des Hochwasserschutzverfahrens „Heersum-Hockeln-Listringen“ erbracht. Diese wird anteilig auf den vorliegenden Eingriff angerechnet<sup>28</sup>. Genaue Flurstücksangaben zu den Kompensationsflächen liegen aktuell nicht vor, da sich diese im Flurbereinigungsverfahren befinden.

Eine weitere Betroffenheit von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten liegt im Änderungsbereich sowie im räumlichen Zusammenhang nicht vor.

---

<sup>28</sup> Auskunft durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim, Herrn Dombrowski am 29.08.2019.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ergeben sich durch die geplante 39. Änderung des FNP der Stadt Bad Salzdetfurth nicht. Die nachhaltige Entwicklung des Plangebietes auf der Ebene des FNP ist weiterhin gegeben.

### 2.3.1.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die geplante Änderung des FNP werden Biotoptypen mit geringer Wertigkeit (Wertstufe I) sowie mit mittlerer Wertigkeit (Wertstufe II) überplant. Der Verlust von Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung ist als erhebliche Beeinträchtigung für den Naturhaushalt zu bewerten. Aufgrund der zukünftig vorgesehenen Nutzung ist auf den unversiegelten Flächen hauptsächlich die Entwicklung von Biotoptypen geringer Bedeutung wie z.B. Scherrasen zu erwarten.

**Tabelle 3: Überplanung von Biotoptypen (m<sup>2</sup>) durch die Änderung des FNP**

Biotoptyp	Umfang
Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA)	750 m <sup>2</sup>
Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbau (OED)	1.750 m <sup>2</sup>
Insgesamt	2.500 m <sup>2</sup>

Auswirkungen auf gefährdete oder geschützte Pflanzenarten, Landschaftsbestandteile oder FFH-LRT sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da diese im Plangebiet nicht vorkommen (s. Kap. 2.1.3).

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die Standort- und Vegetationsverhältnisse im Änderungsbereich und damit auf die Lebensräume für die Fauna zu erwarten.

Die Entfernung der Vegetation (Grünland im südlichen Teil des Änderungsbereiches) führt insbesondere für boden- und freiflächenbrütende Brutvogelarten zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung von Habitaten. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme können sich vorhabenbedingt zudem Beeinträchtigungen für die Fauna infolge von Lärm- und Lichtimmissionen ergeben. Baubedingt können bei der Baufeldfreimachung Brutvögel verletzt oder getötet werden.

Für das Schutzgut Tiere ergeben sich durch die Planung zunächst erhebliche Beeinträchtigungen. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 BNatSchG) werden in Kap. 2.4 betrachtet.

### 2.3.1.4 Landschaft/Erholung

Bezüglich des Landschaftsbildes ist lediglich im südlichen Teilbereich des Änderungsbereiches eine Veränderung durch die Vorbereitung einer späteren Wohnbebauung abzusehen. Durch diese Veränderung wird lediglich das unmittelbare Umfeld des Baugrundstückes bzgl. der Nutzung von Landschaftsbildfunktionen durch Verlust von Freiraumfläche leicht beeinträchtigt. Die Strukturen im nördlichen Teilbereich bleiben unverändert bestehen.

Durch die vorgesehene spätere Wohnbebauung besteht die Chance eines positiven Beitrages zur Landschaftsbild- bzw. Erholungsfunktion durch Gestaltung der Grundstücksfreiflächen mit entsprechenden Grünstrukturen.

### **2.3.1.5 Klima und Luft**

Bezüglich des Schutzgutes Klima und Luft ist festzustellen, dass durch die Ausweisung des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche eine zusätzliche Inanspruchnahme bzw. Versiegelung vorbereitet wird. Diese Flächenanteile sind jedoch vergleichsweise gering, sodass sich keine relevanten Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben.

### **2.3.1.6 Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Auswirkungen durch Lärm, Geruch oder weitere Emissionen auf wohngenutzte Gebäude in der Umgebung sind lediglich durch die im Nachgang vorgesehene Bautätigkeit und damit temporär sowie in geringem Maß zu erwarten. Hierbei werden die gesetzlichen Vorgaben<sup>29</sup> eingehalten.

#### Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es liegen keine Anhaltspunkte dazu vor, dass die geplanten Gebäude und Anlagen gesundheitsgefährdende oder anderweitig schädliche Stoffe enthalten oder diesbezügliche Techniken bei der Bauausführung bzw. im Betrieb angewendet werden.

#### Risiken durch Unfälle und Katastrophen

Von einer Gefahr für die menschliche Gesundheit ist bezüglich der zu errichtenden Gebäude und Nebenanlagen nicht auszugehen.

Für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ist eine nachhaltige Entwicklung im Plangebiet im Sinne des Gleichgewichts zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten gegeben.

### **2.3.1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Es liegen innerhalb des Änderungsbereiches oder im Einwirkungsbereich der vorzubereitenden Nutzung keine entsprechenden Objekte oder Strukturen vor.

Eine nachhaltige Entwicklung ist daher bzgl. des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter weiterhin gegeben.

### **2.3.1.8 Fläche**

Im Änderungsbereich werden Bereiche mit bestehender Wohnnutzung sowie eine Fläche mit bestehender Nutzung als Intensivgrünland überplant. Für den nördlichen Teil des Änderungsbereiches mit bestehender Wohnnutzung ist keine Änderung der Nutzung durch die Planung vorgesehen.

---

<sup>29</sup> Einhaltung der Richtwerte aus der AVV Baulärm – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970

Im Bereich der bestehenden Grünlandnutzung ist mit einer zusätzlichen Versiegelung/Überbauung in vergleichsweise geringem Umfang auszugehen.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche sind demnach unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

## 2.4 Der Besondere Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf folgenden Grundlagen:

- Erfassung der Biotoptypen im Plangebiet durch die GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (Hier ist lediglich der unbebaute, südliche Teilbereich des Änderungsbereiches relevant, da sich in den weiteren Bereichen keine Änderungen durch die Planung ergeben und daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten).
- Umweltkarten des MU<sup>30</sup>
- Grundlagentabellen des NLWKN (Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, THEUNERT 2008A<sup>31</sup> und 2008B<sup>32</sup>)

Artenschutzrechtlich relevant können hauptsächlich potenziell vorhandene Brutvögel sein. Für weitere potenziell relevante Artengruppen (Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, etc.), kann auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen davon ausgegangen werden, dass hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Es ist zu beachten, dass das tatsächlich vorhandene Arteninventar Defizite gegenüber dem Artenpotenzial aufweisen kann. Die Aufdeckung und Bewertung solcher Defizite kann nur über eine reguläre faunistische Erfassung erfolgen. Nur diese ermöglicht belastbare Aussagen u.a. zum Nicht-Vorkommen einer Art.

### 2.4.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Entsprechend den im Kapitel 1.3.2.2 erläuterten rechtlichen Grundlagen befasst sich der besondere Artenschutz mit den europarechtlich geschützten Arten. Hierzu zählen zum einen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und zum anderen die europäischen Vogelarten (alle in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie).

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) und somit aus Artenschutzsicht nicht planungsrelevant sind. Dazu gehören Arten:

---

<sup>30</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2019B): Umweltkartenserver. Www, aufgerufen am 20.07.2019 <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

<sup>31</sup> THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

<sup>32</sup> THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

- die in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind bzw. nicht vorkommen,
- die ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Plangebiets (Wirkraum) haben,
- deren benötigte Habitats nicht im Plangebiets vorkommen und
- deren Empfindlichkeit hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können (sog. Allerweltarten).

### 2.4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Auflistung der Artengruppen, die aufgrund eines der vorgenannten Kriterien als nicht relevant eingestuft werden, ist der Tabelle 4 zu entnehmen.

**Tabelle 4: Nicht relevante Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Nicht planungsrelevante Tierartengruppen des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Artengruppen
Moose, Flechten, Pilze, Hautflügler, Echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Stachelhäuter	Nach THEUNERT 2008A und 2008B kommen aus diesen Artengruppen keine Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie in Niedersachsen vor.
Säugetiere	Arten kommen entweder regional nicht vor oder das Gebiet weist keine geeigneten Habitats auf.
Reptilien	Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats sind keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu erwarten.
Amphibien	Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats sind keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu erwarten.
Fische und Rundmäuler	Die Liste des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen umfasst zwei Arten, die in Niedersachsen als ausgestorben bzw. verschollen gelten (THEUNERT 2008A). Ein Vorkommen dieser Arten kann damit ausgeschlossen werden.
Weitere Wirbellose (Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere)	Arten kommen entweder regional nicht vor oder das Gebiet weist keine geeigneten Habitats auf.
Farn- und Blütenpflanzen	Bei den Kartierungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen.

Es werden im Änderungsbereich der 39. Änderung des FNP keine Artengruppen bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als planungsrelevant eingestuft. Ein Vorkommen entsprechender Arten kann im Rahmen der Relevanzprüfung anhand der in Kap. 2.4.1 aufgeführten Kriterien ausgeschlossen werden.

### 2.4.3 Europäische Vogelarten

Die Ableitung von potenziellen Artvorkommen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Habitatausstattung bzw. möglichen weiteren Daten zum Gebiet. Bestandserfassungen zur Avifauna fanden nicht statt.

Im Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung hauptsächlich mit Vorkommen von boden- bzw. freiflächenbrütenden Vogelarten zu rechnen. Bedingt durch die Lage des Plangebietes innerhalb der Ortschaft von Klein Dünigen ist lediglich von Vorkommen ubiquitärer, störungstoleranter Arten der Siedlungen auszugehen (siehe hierzu auch Kap. 2.1.3)

#### **2.4.4 Überprüfung der Zugriffsverbote**

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden bei der Einschätzung des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen berücksichtigt:

- Die Baufeldfreimachung bzw. Vegetationsentfernung findet ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Vögeln statt (keine Baufeldräumung zwischen 1. März und 30. September).

#### **2.4.5 Tötungs- und Verletzungsverbote (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei diesem Verbotstatbestand ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums von Belang. Er ist in der Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

##### Brutvögel

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) wird eine baubedingte Zerstörung von Nestern und damit auch von Individuen von boden- bzw. freiflächenbrütenden Vögeln vermieden. Eine anlage- oder betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von Vögeln ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen somit ausgeschlossen werden.

#### **2.4.6 Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

### Brutvögel

Für Vogelarten werden baubedingte Störwirkungen durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der Vorbelastung durch umliegende Wohn- und Wirtschaftsnutzungen und des dementsprechenden Fehlens besonders störeffindlicher Arten im Gebiet bzw. seinem näheren Umfeld durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG lässt sich unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausschließen.

#### **2.4.7 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### Brutvögel

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung kann sichergestellt werden, dass keine besetzten Brutplätze im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung im Umfeld des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen der potenziell betroffenen, ubiquitären Arten in geeignete Ersatzbiotope möglich ist und somit die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen somit ausgeschlossen werden.

#### **2.4.8 Fazit**

Das geplante Vorhaben kann zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, die jedoch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich vermeidbar sind. Eine Freistellung von den Verboten über die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

### **2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 (Verhältnis zum Baurecht) BNatSchG geregelt. Danach sind bei der Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) BauGB ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt.

### 2.5.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung des BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG).

Nachfolgend sind zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt, die in die planerischen Überlegungen für das Gebiet einfließen. Die Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu konkretisieren und ggf. zu ergänzen.

**Tabelle 5: Festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen**

Maßnahme Nr. / Bezeichnung der Maßnahme
<p><b>Maßnahme 1 (V) : Schutz des Bodens</b></p> <p>Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Eingriffe in vorhandene Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.</li> <li>• Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.</li> </ul>
<p><b>Maßnahme 2 (V): Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelung</b></p> <p>Die Baufeldfreimachung wird in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt, um die Zerstörung von Brutstätten der Avifauna (Bodenbrüter) sowie die Störung und die Tötung von Individuen dieser Artengruppe zu vermeiden. Die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate stellt eine Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.</p>

V= Vermeidungsmaßnahme

### 2.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

#### Kompensationsbilanzierung

Im Folgenden wird der Kompensationsbedarf ermittelt, der sich aus den nicht vermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ergibt. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an den Ansatz von BREUER (2006<sup>33</sup>).

Die Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung ist demnach in einem Verhältnis von 1:0,5 auszugleichen, zusätzlich zu den Verlusten von Biotopen und Habitaten. Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen anzustreben und diese zu Biototypen der Wertstufe V und IV oder, soweit dies nicht möglich ist, zu Ruderalfluren und Brachflächen zu entwickeln. Wenn keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, können auch intensiv genutzte Flächen aus der ihrer aktuellen Nutzung genommen und zu den o.g. Biototypen entwickelt werden.

Auf der Ebene des FNP liegt noch keine Grundflächenzahl für eine vorgesehene Wohnbebauung im südlichen Teilbereich vor. Im Rahmen der Kompensationsbilanzierung wird daher eine Grundflächenzahl von 0,6 angenommen<sup>34</sup>.

<sup>33</sup> BREUER, W. (2006): Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 26. Jg., Nr. 1 (1/06), S. 53, Hannover.

<sup>34</sup> Hier wird gem. § 17 BauNVO mit 0,6 zunächst der höchstmögliche Wert für Wohngebiete angenommen, da auf der Ebene des FNP nicht weiter zwischen verschiedenen Wohngebietstypen differenziert wird.

Hinsichtlich der Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopen gilt für Biotoptypen der Wertstufe III ein Verhältnis von 1:1. Der betroffene Biototyp ist möglichst auf Biotoptypen der Wertstufe I oder II und in einer naturnäheren Ausprägung herzustellen. Biotoptypen entsprechender Wertigkeiten liegen im Änderungsbereich nicht vor und werden somit nicht überplant.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung wird sichergestellt, dass keine besetzten Brutplätze im Zuge der geplanten Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden. Boden- und freiflächenbrütende Vogelarten errichten ihre Brutplätze alljährlich neu. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung im Umfeld des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen der potenziell betroffenen, ubiquitären Arten in geeignete Ersatzbiotope möglich ist und somit die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Kompensationsmaßnahmen für Habitatverluste/-beeinträchtigungen von boden- und freiflächenbrütenden Vogelarten sind somit nicht notwendig.

In der nachfolgenden Tabelle 6 ist der aus der 39. Änderung des FNP resultierende Kompensationsbedarf aufgeführt.

**Tabelle 6: Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Erhebliche Beeinträchtigung	Eingriffsumfang	Kompensationsverhältnis	Kompensationsbedarf
Inanspruchnahme von Böden allgemeiner Bedeutung durch zusätzliche Versiegelung	450 m <sup>2</sup>	1:0,5	225 m <sup>2</sup>
			<b>Insgesamt: 225 m<sup>2</sup></b>

Um den ermittelten Kompensationsbedarf für nicht vermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen entsprechend § 15 BNatSchG abgelten zu können, ist die im Folgenden aufgeführte Maßnahme durchzuführen.

**Tabelle 7: Festzusetzende Ausgleichsmaßnahme**

Maßnahme Nr. / Bezeichnung der Maßnahme
<p><b>Maßnahme 3 (A): Nutzungsextensivierung von Ackerflächen</b></p> <p>Für diese Maßnahme wird auf den Kompensationsflächenpool der Stadt Bad Salzdetfurth zurück gegriffen. Dieser befindet sich südöstlich des Ortsbereiches von Bodenburg. Hier wurde vor dem Hintergrund der Trinkwassergewinnung ein Flächenkomplex aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung heraus genommen und strukturell aufgewertet. Mit der Nutzungsextensivierung sowie der strukturellen Aufwertung wurde eine Aufwertung der Bodenverhältnisse sowie der Biotopstrukturen auf den Flächen erreicht, die als Kompensation für den Vorliegenden geplanten Eingriff in den Naturhaushalt geeignet ist.</p> <p>Zum Zweck der Kompensation des vorliegenden Eingriffes werden 225 m<sup>2</sup> des Flurstückes 43/6, Flur 3 der Gemarkung Bodenburg aus dem Flächenpool abgebucht.</p>

A = Ausgleichsmaßnahme

## **2.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen**

Es bestehen keine gesondert zu betrachtenden schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen. Angaben zur Betroffenheit der biologischen Vielfalt ergeben sich aus den Betrachtungen der Bereiche Tiere und Pflanzen in Verbindung mit dem Landschaftsbild.

### Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Infolge kumulierender Wirkungen des geplanten Vorhabens mit Wirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete bzw. Gebiete in der Umgebung sind unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## **2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Folgende Gründe sprechen für die geplante 39. Änderung des bestehenden FNP der Stadt Bad Salzdetfurth:

- Der Änderungsbereich ist in seinem Hauptanteil bereits vor der Aufstellung des aktuell gültigen FNP durch Wohnbebauung und entsprechende Wohnnutzung belegt. Dieser Bereich wird durch die geplante 39. Änderung nachträglich legitimiert.
- Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Ortsbereiches der Ortschaft Klein Dünigen. Für die Schaffung von Wohnraum ist die Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen, d.h. es sollen erst innerörtliche Baulücken geschlossen werden, bevor außerhalb der Ortschaft Freiflächen durch Bebauung in Anspruch genommen werden sollen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Diesem Grundsatz wird mit der 39. Änderung des FNP Rechnung getragen.

Da durch die geplante Änderung die bestehende Nutzung in Bezug auf den FNP legitimiert werden soll und lediglich kleinräumig an diese anschließend weitere Wohnbebauung vorbereitet werden soll, ist die Durchführung der Planung an anderer Stelle nicht zielführend.

Alternative Standorte, die weniger beeinträchtigende bzw. günstigere Auswirkungen auf die Umweltfaktoren aufweisen, sind somit auszuschließen.

### **3 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG**

#### **3.1 Beschreibung der Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzdetfurth werden die Umweltbelange im Umweltbericht schutzgutbezogen beschrieben und bewertet.

Anschließend erfolgt eine Prognose über die Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens und über die Eingriffe in den Naturhaushalt des Plangebiets und mögliche Vermeidungsmaßnahmen.

Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor.

Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden Daten diverser Geoportale (u.a. Umweltkarten Niedersachsen, NIBIS Kartenserver) abgefragt.

Eine genaue Kartierung der Brutvögel und Fledermäuse sowie weiterer Tierartengruppen wurde für das Plangebiet und dessen Umgebung nicht durchgeführt, da ein Vorkommen entsprechender planungsrelevanter Arten anhand der vorliegenden Bestandsbiotypen im Rahmen einer Potenzialanalyse abgeschätzt werden kann.

Die Biotypenerfassung wurde mit dem Fokus der Habitateignung für Brutvögel sowie der Eingriffsbilanzierung im Juni 2019 durch die Gruppe Freiraumplanung einschließlich der Dokumentation und Bewertung des Zustands von Natur und Umwelt durch Texte, Karten und Fotos durchgeführt.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten.

#### **4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)**

Eine Notwendigkeit zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ergibt sich vor allem bzgl. der externen Ausgleichsmaßnahme für Bodenversiegelung in Bezug auf die Pflege und Funktionskontrolle.

## 5 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Änderungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzdetfurth liegt zentral innerhalb des Ortsbereiches der Ortschaft Klein Dünge im Landkreis Hildesheim, westlich an die Straße „Sonnenberg“ anschließend. Die Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt und wird südlich durch waldbestandene Ausläufer des Hildesheimer Waldes sowie nördlich durch den Verlauf der Innerste und ihrer Uferstrukturen gegliedert.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Darstellung des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche, wobei im nördlichen Teilbereich bereits Wohnbebauung besteht, die durch die geplante Änderung nachträglich legitimiert werden soll. Im südlich anschließenden Teilbereich liegt aktuell eine Grünlandnutzung vor.

Es liegen aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt größtenteils Flächen mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit vor, die größtenteils bereits durch Versiegelung oder Teilversiegelung in Anspruch genommen und damit vorbelastet sind.

Sensible Bereiche sind innerhalb des Untersuchungsraums in Form von älteren Baum- und Strauchbeständen hauptsächlich im nördlichen Bereich innerhalb der bestehenden Wohn- bzw. Gartennutzung vorhanden. Diese bleiben unverändert bestehen. Artenschutzrechtlich sind lediglich die überplanten Grünlandbereiche als relevant einzustufen. Für betroffene Arten ist ein Ausweichen auf ähnlich ausgestattete Flächen in der direkten Umgebung des Änderungsbereiches möglich, sodass sich keine Gefährdung des Bestandes ergibt.

Weitere besonders wertvolle Strukturen existieren im Geltungsbereich nicht.

Durch das geplante Vorhaben werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren Schutzgüter ergibt sich hauptsächlich durch die vorgesehene zusätzliche Inanspruchnahme von Boden (Flächenversiegelung). Der diesbezügliche Kompensationsbedarf wurde in Anlehnung an den Ansatz von BREUER (2006<sup>35</sup>) ermittelt. Die Kompensation wird auf externen Flächen umgesetzt, da innerhalb des Änderungsbereiches keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen. Dazu werden Flächen einer Gesamtflächengröße von 225 m<sup>2</sup> aus dem kommunalen Kompensationsflächenpool der Stadt Bad Salzdetfurth südöstlich der Ortschaft Bodenbug abgebucht bzw. für den vorliegenden Eingriff angerechnet. Die Fläche wurde aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung heraus genommen und durch Gehölzpflanzungen strukturell aufgewertet.

---

<sup>35</sup> BREUER, W. (2006): Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 26. Jg., Nr. 1 (1/06), S. 53, Hannover.

## 6 LITERATURVERZEICHNIS

- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 138 S.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 26. Jg., Nr. 1 (1/06), S. 53, Hannover.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016
- Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.
- DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste). In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/12), Juni 2012 (Korrigierte Fassung 20.9.2018).
- DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover. Stand Juli 2016.
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Niedersächsisches Bodeninformationssystem. NIBIS-Kartenserver. Www, aufgerufen am 21.07.2019.  
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=636>
- Landkreis Hildesheim (2016): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim. Oktober 2016. Letzte Änderung: 1. Änderung 2018. FD 305 Kreisentwicklung und Infrastruktur
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2019A): Klimapolitik in Niedersachsen. Artikel vom 12.12.2018. Www, aufgerufen am 08.08.2019.  
[https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien\\_einzeller\\_regionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien_einzeller_regionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2019B): Umweltkartenserver. Www, aufgerufen am 20.07.2019 <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>
- THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.
- THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Anlage 1.
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Anlage 1 Nr. 2b Doppelbuchst. ee.
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Anlage 1 Nr. 2b Doppelbuchst. bb).

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 02. Mai 1975, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (Bundesgesetzblatt I. S. 57).
- Die Landesregierung Niedersachsen (2017): Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017.
- Einhaltung der Richtwerte aus der AVV Baulärm – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (BGBl. IS. 2542)) vom 29. Juli 2009. - BGBl I S. 2542, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009. Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017- BGBl. I S. 3202.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998. Zuletzt geändert am 20. Juli 2017.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012. (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009. Zuletzt geändert am 07. August 2013.
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert: § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 - letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97), Stand: 01. Januar 2006.
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.